

GENOSSENSCHAFT

BAU BEWÄSSERUNG AUSSER-DOMLESCHG

STATUTEN

(Entwurf 14.02.2017)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeines	
<u>Genossenschaft Rechtsnatur</u>	Art. 1
<u>Name, Sitz und Zweck</u>	Art. 2
<u>Bezugsgebiet</u>	Art. 3
<u>Mitgliedschaft</u>	Art. 4
II. Organisation	
1. Organisation und Verantwortlichkeit	
<u>Organisation der Genossenschaft</u>	Art. 5
<u>Verantwortlichkeit</u>	Art. 6
2. Die Genossenschaftsversammlung	
<u>Einberufung</u>	Art. 7
<u>Beschlussfassung</u>	Art. 8
<u>Wahlen und Abstimmungen</u>	Art. 9
<u>Stimmrecht</u>	Art. 10
<u>Stellvertretung</u>	Art. 11
<u>Zuständigkeit</u>	Art. 12
<u>Protokoll</u>	Art. 13
3. Der Vorstand	
<u>Zusammensetzung und Amtsdauer</u>	Art. 14
<u>Zuständigkeit des Vorstandes</u>	Art. 15
<u>Arbeitsvergebung</u>	Art. 16
<u>Einberufung, Beschlussfähigkeit</u>	Art. 17
<u>Protokoll</u>	Art. 18
<u>Unterschriftsberechtigung</u>	Art. 19
<u>Präsident</u>	Art. 20
<u>Aktuar</u>	Art. 21
<u>Kassier</u>	Art. 22
4. Die Schätzungskommission	
<u>Zusammensetzung</u>	Art. 23
<u>Zuständigkeit</u>	Art. 24
5. Die Rechnungsrevisoren	
<u>Rechnungsrevisoren</u>	Art. 25
<u>Aufgaben</u>	Art. 26
III. Öffentliche Auflagen	
<u>Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen</u>	Art. 27
IV. Kosten	
<u>Verteilung der Ausführungskosten</u>	Art. 28
<u>Haftung</u>	Art. 29
<u>Gesetzliches Pfandrecht</u>	Art. 30
<u>Akontozahlungen</u>	Art. 31
<u>Eigenleistungen</u>	Art. 32

V. Verschiedene Ausführungsbestimmungen	
Duldungspflicht	Art. 33
Absteckungs- und Vermessungszeichen	Art. 34
Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen	Art. 35
Sondernutzung	Art. 36
Durchleitungsrechte	Art. 37
VI. Schlussbestimmungen	
Beginn der Bauarbeiten	Art. 38
Änderung der Statuten	Art. 39
Auflösung	Art. 40
Inkrafttreten	Art. 41
Anhang 1: Kostenverteilergrundsätze	Seite 14
Anhang 2: Plan mit Perimeter der betroffenen Flächen	Seite 15

I. Allgemeines

Genossenschaft Rechtsnatur Art. 1

- 1 Die an der Genossenschaft *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg* in der Gemeinde, Domleschg beteiligten Grundeigentümer bilden im Sinne von Art. 7 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG; BR 915.100) eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ohne Eintrag in das Handelsregister.

Name, Sitz und Zweck Art. 2

- 1 Die Genossenschaft führt den Namen *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg*
- 2 Die Genossenschaft *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg* hat ihren Sitz in Paspels.
- 3 Die Genossenschaft bezweckt, die am xx.xx.xxxx beschlossene Melioration betreffend Erstellung von Bewässerungsanlagen gemäss MelG und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. November 1980 durchzuführen (MelV; BR 915.110).

Beizugsgebiet Art. 3

- 1 Das Beizugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die durch das Meliorationswerk *Bewässerung Ausser-Domleschg* tangiert sind. (gemäss Plan im Anhang 2)

Mitgliedschaft Art. 4

- 1 Alle Grundeigentümer, deren Grundstücke im Beizugsgebiet des Meliorationswerkes *Bewässerung Ausser-Domleschg* liegen, sind Mitglieder der Genossenschaft. (Art. 5 und 6 MelG).
 - 2 Grundstücke im Sinne dieser Statuten sind gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 bis 2 ZGB:
 - a) Liegenschaften;
 - b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte.
-

II. Organisation

1. Organisation und Verantwortlichkeit

Organisation der Genossenschaft Art. 5

- 1 Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) die Genossenschaftsversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Schätzungskommission;
 - d) die Rechnungsrevisoren.

Verantwortlichkeit Art. 6

- 1 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft nach Art. 58f. OR.

2. Die Genossenschaftsversammlung

Einberufung Art. 7

- 1 Die Genossenschaftsversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- 2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden in entsprechender ortsüblicher Weise in der Gemeinde Domleschg sowie mittels Publikation im Pöschli.
- 3 Die auswärtigen Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Beschlussfassung Art. 8

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen Art. 9

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 2 Vor den Wahlen und Abstimmungen ist anhand des für die Einberufung aufgestellten Verzeichnisses die Stimmberechtigung der Anwesenden abzuklären.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfällig zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen bzw. der gültigen Stimmzettel.
- 4 Beschlüsse zu Sachabstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stehen die Stimmen ein, gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 5 Bei Stimmgleichheit der Wahlen entscheidet das Los.

- 1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.
- 2 Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes sind ebenfalls stimmberechtigt und haben eine Stimme.
- 3 Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen (Miteigentum, Gesamteigentum), so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat.

- 1 Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Stellvertretung nach Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden.

- 1 Der Genossenschaftsversammlung sind folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen vier Vorstandsmitglieder (Aktuar, Kassier und zwei Beisitzer);
 - b) mit Ausnahme des Obmanns, Wahl der Schätzungskommission (2 Mitglieder, 2 Stellvertreter);
 - c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren sowie einem Stellvertreter;
 - d) Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfällige Nachtragskredite;
 - f) Genehmigung Entschädigungsreglement für die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren);
 - g) Genehmigung der Schlussabrechnung nach Fertigstellung der Anlage;
 - h) Entlastung der Organe;
 - i) Statutenänderungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement (Departement für Volkswirtschaft und Soziales);
 - k) Genehmigung der Grundsätze der Kostenverteilung; gemäss Anhang 1.
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.
2. Bis zum Abschluss des Unternehmens (Fertigstellung der Anlagen) ist das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und das mit der Gesamtprojektleitung beauftragte Ingenieurbüro unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Genossenschaftsversammlungen einzuladen.

- 1 Über die Verhandlungen (Wahlen und Beschlüsse) ist Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 14

- 1 Der Vorstand ist die Vollzugsbehörde für die Erstellung der Bewässerungsanlagen im Rahmen der Melioration.
- 2 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Beisitzern). Präsident, Aktuar und Kassier können nicht beteiligte Grundeigentümer sein.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst
- 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Rahmen von Neu- und Wiederwahlen dürfen jeweils nur drei Mitglieder gleichzeitig ersetzt werden.

Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 15

- 1 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen. Er hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und gehörige Erstellung des Werkes erfordert.
- 2 Der Genossenschaftsvorstand
 - a) bereitet die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht ihre Beschlüsse;
 - b) führt die Rechnung;
 - c) vertritt die Genossenschaft nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
 - d) beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation das Bezugsgebiet und Änderungen desselben;
 - e) beschliesst im Rahmen des Gesamtkredites die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel für die Erstellung der Anlagen;
 - f) beschliesst über die jährlich durch die Mitglieder zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV);
 - g) setzt den Verkehrswertzuschlag für Mehr- und Minderwerte fest;
 - h) beantragt der Genossenschaftsversammlung die Grundsätze für die Kostenverteilung; gemäss Anhang 1
 - i) regelt den Unterhalt während der Erstellung: Der Unterhalt wird der Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* übertragen
 - j) tätigt Landkäufe, Landverkäufe und schliesst Pacht- bzw. Mietverträge ab im Interesse der Genossenschaft;
 - k) stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
 - l) beantragt den Eintrag der neuen Dienstbarkeiten bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet die Dienstbarkeiten zur Eintragung in das Grundbuch an.

Im Übrigen entscheidet der Genossenschaftsvorstand über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

- 1 Ausschreibung und Zuschlag von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (einschliesslich Projektleistungsaufträgen) erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen: ausgenommen bleiben Eigenleistungen der Genossenschaft *Bau Bewässerung Ausser-Domleschg*, soweit diese nicht subventioniert werden.¹
- 2 Der Vorstand erteilt den Zuschlag und schliesst im Namen der Genossenschaft die erforderlichen Verträge ab.

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).
- 3 Bis zum Abschluss des Unternehmens ist das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und das mit der Gesamtprojektleitung beauftragte Ingenieurbüro unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

- 1 Der Vorstand hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen.
- 2 Das Protokoll ist bei der nächsten Gelegenheit dem Genossenschaftsvorstand zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft im Bankverkehr führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier.

- 1 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes sowie die Durchführung der Melioration.

- 1 Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.

¹ Sind Eigenleistungen wie Grabenarbeiten durch die Genossenschaft subventionsberechtigt, sind sie für die Subventionsberechtigung öffentlich auszuschreiben.

- 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Genossenschaft.
- 2 Er legt Rechnung ab und hat diese jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen. Innert 3 Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Bilanz mit Revisorenbericht an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zu senden.
- 3 Der Kassier ist verpflichtet, die Eigentumsverzeichnisse der Grundeigentümer (Mitglieder) sowie die Adressen deren Bewirtschafter nachzuführen. Massgebend für alle Mutationen sind die Grundbucheintragungen
- 4 Zahlungsanweisungen müssen vom Präsidenten und Kassier visiert sein. Sämtliche Baurechnungen müssen überdies vom Projektleiter visiert sein. Honorarrechnungen des Projektleiters bedürfen des Visums des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation.
- 5 Sämtliche visierten Rechnungen, die beitragsberechtigte Forderungen beinhalten, sind vor der Begleichung im Doppel dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation zum Visum zu senden.

4. Die Schätzungskommission

- 1 Die Schätzungskommission besteht aus dem vom zuständigen Departement ernannten Obmann, zwei Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

- 1 Der Schätzungskommission obliegt namentlich:
 - a) die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
 - b) das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze für den Bau sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
 - c) die Vornahme des Kostenverteilers für den Bau, unter Berücksichtigung von Art. 32 und Anhang 1.
 - d) die Entgegennahme der Einsprachen;
 - e) Entscheide über Einsprachen bei öffentlichen Auflagen und Einzelverfügungen;
 - f) die Protokollführung bei Verhandlungen.
- 2 Zur Behandlung der Geschäfte kann die Schätzungskommission den Projektleiter beiziehen, um sich orientieren zu lassen. Sie kann das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation beiladen und in besonderen Fällen Sachverständige beauftragen. Der Projektleiter hat bei Entscheidungsfindungen der Schätzungskommission nicht mitzuwirken.
- 3 Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte betroffen sind.
- 4 Die Schätzungskommission versucht bei Einsprachen gegen Auflageakten und Einzelverfügungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung.

5. Die Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 25

- 1 Die Rechnungsrevisoren und Stellvertreter dürfen mit den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes gemäss den Unvereinbarkeitsbestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes nicht verwandt sein.
- 2 Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Vorstandsmitglieder
- 3 Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.

Aufgaben

Art. 26

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft, insbesondere auch die Zwischenabrechnungen und Bilanzen. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Genossenschaftsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

III. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Art. 27

- 1 Die vom Genossenschaftsvorstand verfüzten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Der Genossenschaftsvorstand hat die betroffenen Grundeigentümer und die Bewirtschafter über die verfüzten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Die Bekanntgabe erfolgt für alle Grundeigentümer schriftlich.

IV. Kosten

Verteilung der Ausführungskosten Art. 28

- 1 Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile zu tragen: Dazu siehe Punkt 2.
- 2 Die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* verpflichtet sich sämtliche Kosten der Grundeigentümer im Zusammenhang der Bewässerung Ausser-Domleschg zu übernehmen. Dazu sichert sie sich die Zusage eines Investitionskredites und eröffnet vor dem Baubeginn ein Sperrkonto in der Höhe des Kostenvoranschlages für die Restkosten.
- 3 Dritte können ebenfalls zu Beitragszahlungen herangezogen werden, sofern und soweit ihnen aus der Bewässerung ein besonderer Vorteil erwächst.
- 4 Dritte im Sinne von Abs. 2 haben im Rahmen des Kostenverteilungsverfahrens dieselben Rechte wie die Mitglieder der Genossenschaft.

Haftung Art. 29

Für Schäden durch Rohrleitungsbrüche etc. wird eine Haftpflichtversicherung über die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* abgeschlossen.

Gesetzliches Pfandrecht Art. 30

- 1 Das gesetzliche, allen anderen Pfandrechten vorangehende Grundpfandrecht besteht für Forderungen aus der Melioration nach Art. 131, Abs. 2, Ziff. 3 EG zum ZGB vom 12. Juni 1994.

Akontozahlungen Art. 31

- 1 Während der Durchführung des Unternehmens haben die Genossenschafter für die Baukosten Akontozahlungen zu leisten. Diese Zahlungen werden vollumfänglich von der Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* ab ihrem Sperrkonto übernommen.

Eigenleistungen Art. 32

- 1 Guthaben gegenüber der Genossenschaft (Eigenleistungen, Materiallieferungen usw.) werden den Grundeigentümern entschädigt oder gutgeschrieben.

V. Verschiedene Ausführungsbestimmungen

Duldungspflicht Art. 33

- 1 Grundeigentümer haben alle für die Durchführung der Melioration erforderlichen Massnahmen auf ihren Grundstücken zu dulden, wie z. B. das notwendige Betreten und Befahren der Grundstücke, das Abtragen und Deponieren von Material, das vorübergehende Aufstellen von Baubaracken usw.

Kulturschäden und Ertragsausfall werden entschädigt. Bei Bedarf, kann der Genossenschaftsvorstand die Nachteile schätzen lassen und vergüten.

Absteckungs- und Vermessungszeichen Art. 34

- 1 Das Entfernen von Absteckungs- und Vermessungszeichen jeglicher Art ist untersagt.

Benutzung der genossenschaftlichen Anlagen Art. 35

- 1 Die genossenschaftlichen Anlagen dürfen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden.
- 2 Die Nutzung der Anlage wird durch die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* geregelt.

Die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* erstellt dazu ein Reglement für Betrieb und Unterhalt.

Sondernutzung Art. 36

- 1 Wird eine genossenschaftliche Anlage über das normale Mass hinaus beansprucht, so hat der Genossenschaftsvorstand den betreffenden Benutzer zu einem einmaligen oder alljährlich zu entrichtenden angemessenen Sonderbeitrag an die Genossenschaft zu verpflichten.

Durchleitungsrechte Art. 37

- 1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung und den Unterhalt von genossenschaftseigenen Anlageteilen ohne Entschädigung zu dulden.
- 2 Die notwendigen Dienstbarkeiten wie Durchleitungsrechte zu Gunsten der Genossenschaft für Betrieb und Unterhalt werden im Grundbuch eingetragen.

VI. Schlussbestimmungen

Beginn der Bauarbeiten Art. 38

Mit den Bauarbeiten, sowie Materialeinkauf darf erst begonnen werden, wenn auf dem Sperrkonto der *Genossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg*, das nötige Kapital für die Restkosten vorhanden ist: Die voraussichtlichen Restkosten sind die gesamten Kosten gemäss Kostenschätzung, minus Beiträge, minus Investitionskredit.

Das einbezahlte Genossenschaftskapital über die Anteilscheine der *Genossenschaft Bewässerung Ausser-Domleschg* kann dem benötigten Betrag auf dem Sperrkonto angerechnet werden.

Änderung der Statuten Art. 39

- 1 Vorstehende Statuten können jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden.
- 2 Die Änderungen sind durch das zuständige Departement zu genehmigen.

Auflösung Art. 40

- 1 Die Auflösung einer Genossenschaft ist zu beschliessen, wenn der Zweck erfüllt (Anlage erstellt), die Anlagen finanziert, der Unterhalt gesichert, ihr Vermögen zweckentsprechend liquidiert und die Schlussabrechnung erfolgt ist.
- 2 Der Genossenschaftsvorstand setzt im kantonalen Amtsblatt eine letzte Frist von 20 Tagen zur Anmeldung allfälliger Forderungen an. (Art. 7 MelV).
- 3 Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements. (Art. 9 MelG)

Inkrafttreten Art. 41

- 1 Diese Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom **xx.xx.xxxx** angenommen worden und treten mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Beschlossen an der Genossenschaftsversammlung vom **xx.xx.xxxx**

Der Präsident

Der Aktuar

Vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales genehmigt am **xx.xx.xxxx**

Der Vorsteher, Jon Domenic Parolini , Regierungsrat

Anhang 1; Kostenverteilungsgrundsätze

Die Schatzungskommission wendet die nachfolgenden Grundsätze an:

Sämtliche Restkosten für den Bau und den späteren Betrieb und Unterhalt der Bewässerung Ausser-Domleschg, werden durch die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* übernommen. Dies gilt auch für Nebenkosten wie die Grundbucheinträge. (Die Rückzahlung des Investitionskredites wird über die Benutzungsgebühren der Anlage durch die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* finanziert.)

Die Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* erstellt eine Liste der teilnehmenden Bewirtschafter-Mitglieder mit den bewässerbaren Flächen im Bezugsgebiet. Auf Basis dieser Liste werden die Kosten verteilt. Dabei nimmt die Kommission Rücksicht auf bereits vorhandenen Anlagen.

Die Bewässerung nutzen dürfen nur Mitglieder und Flächen, die der Genossenschaft *Bewässerung Ausser-Domleschg* beigetreten sind, Reglemente und Statuten anerkennen, sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllen; inklusive dem Anteil an den Erstellungskosten.

Spätere Mitglieder-und Flächen-Mutationen sind jederzeit möglich und geregelt in den Statuten *Bewässerung Ausser-Domleschg*

Anhang 2

Plan mit Perimeter der betroffenen Flächen

Liste der an der Bewässerung teilnehmenden Bewirtschafter und ihre Flächen.